



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Merkblatt über die Gewährung von Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung - Ab dem Trennungsgeldmonat Januar 2022 -

Wenn Sie mit Ihrer Abordnung bzw. Versetzungsverfügung keine Umzugskostenzusage erhalten haben, beachten Sie bitte das Merkblatt LBV 1230a.

Die Gewährung von Trennungsgeld bei einer dienstlichen Maßnahme (z.B. Abordnung oder Versetzung) mit Zusage der Umzugskostenvergütung kommt in Betracht, wenn ein Umzug nicht sofort möglich ist. Dabei ist folgendes zu beachten:

1 Anspruchsvoraussetzungen

Trennungsgeld kann nur gewährt werden,

- wenn Sie seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung (Tag der schriftlichen Bekanntgabe) bzw. dem Tag der dienstlichen Maßnahme uneingeschränkt umzugswillig sind und
- solange Sie wegen Wohnungsmangels am neuen Dienort und in dessen Einzugsgebiet (Entfernung weniger als 30 km) an einem Umzug gehindert sind.

Beide Voraussetzungen müssen ununterbrochen erfüllt sein. Fällt nur eine dieser Voraussetzungen weg, wenn auch nur zeitweise, so erlischt der Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld. Auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt alle Voraussetzungen wieder erfüllt sind, entsteht kein erneuter Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie zunächst Trennungsgeld in voller Höhe. Nach Ablauf der ersten sechs Monate erfolgt eine Kürzung um 50 %. Nach weiteren sechs Monate erlischt der Trennungsgeldanspruch.

1.1. Antragsfrist

Der Antrag auf Trennungsgeld ist innerhalb von sechs Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats für den das Trennungsgeld zusteht.

2 Was bedeutet „uneingeschränkt umzugswillig“?

Um das Merkmal der uneingeschränkten Umzugswilligkeit zu erfüllen, müssen Sie sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten **nachweislich** ununterbrochen, um eine Wohnung bemühen.

Um den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu genügen, ist es u. a. erforderlich, dass Sie

- selbst Wohnungssuchanzeigen in der örtlichen Presse aufgeben (im Regelfall sind 2 Wohnungsanzeigen monatlich ausreichend und zumutbar),
- in der örtlichen Presse die Wohnungsangebote studieren und hierauf antworten,
- einen Wohnungsmakler, in Groß- sowie in Universitätsstädten auch mehrere Wohnungsmakler mit der Vermittlung einer Wohnung beauftragen.

In diesen Fällen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Bitte fügen Sie diese Ihrem Trennungsgeldantrag bei.

3 Welche Kosten werden erstattet?

Bei der Trennungsgeldart tägliche Rückkehr (sog. Pendler) erhalten Sie folgende Kosten:

- Fahrkostenersatz (ÖPNV, Bahnkosten etc.)
- Wegstreckenentschädigung (KFZ-Nutzung)
- ggf. Verpflegungszuschuss

Bei der Trennungsgeldart Verbleib am Dienort (sog. Verbleiber) erhalten Sie folgende Kosten:

- Aufwendungen für Ihre Dienstantritts- und Dienstbeendigungsreise
- Trennungsreisegeld
- Trennungstagegeld
- Unterkunftskosten (sog. „Trennungsübernachtungsgeld“)
 - Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen, notwendigen Kosten für eine angemessene Unterkunft.
- Reisebeihilfe
 - Verheiratete und Personen, deren unterhaltsberechtigten Angehörigen dauerhaft im Haushalt leben (Gleichgestellte), sowie Bedienstete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zwei Heimfahrten für jeden vollen Kalendermonat.
 - Alle weiteren Bediensteten (z.B. Ledige) erhalten eine Heimfahrt für jeden vollen Kalendermonat.
 - **Ab dem vierten Trennungsgeldmonat stehen Ihnen doppelt so viele Heimfahrten zu.**

4 Was bedeutet „Wohnungsmangel“?

Ein Wohnungsmangel liegt vor, wenn und solange eine angemessene Wohnung (Mietwohnung, aber auch Eigentumswohnung oder Eigenheim) nicht zu erhalten ist.

Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie nach:

- **Lage** (am Dienort oder in dessen Einzugsgebiet gelegen ist)
- **Beschaffenheit** (den allgemeinen baulichen, hygienischen und gesundheitlichen Anforderungen einer Wohnung entspricht)
- **Größe** (wenn sie aufgrund der Raumzahl als familiengerecht anzusehen ist)
- **Ausmaß und Zuschnitt der Räume**
- und **Miethöhe** der dienstlichen Stellung, dem **Einkommen** sowie der **Familiengröße** der trennungsgeldberechtigten Person entspricht.

Unangemessen ist eine Wohnung z. B., soweit die Anzahl der Zimmer die Zahl der nach § 6 Abs. 3 LUKG berücksichtigungsfähigen Personen um mehr als zwei übersteigt.

Wenn Sie nicht verheiratet sind und keine eigene Wohnung haben, beachten Sie bitte die Besonderheiten unter Nr. 5.

5 Besonderheiten für Unverheiratete ohne eigene Wohnung

- Bei unverheirateten Beamtinnen/Beamten ohne Wohnung ist Wohnungsmangel nur so lange anzuerkennen, als sie am neuen Dienort und in dessen Einzugsgebiet ein möbliertes Zimmer nicht beziehen können. Für die notwendigen Nachweise über die fortwährenden Wohnungsbemühungen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.
- Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass eine unverheiratete trennungsgeldberechtigte Person ohne Wohnung ein möbliertes Zimmer innerhalb von zwei bis vier Wochen anmieten kann. In Ausnahmefällen (z. B. Universitätsstädten und Ballungsgebieten) kann sich dieser Zeitraum auch etwas (max. 12 Wochen) verlängern.
- Spätestens nach Ablauf der vorstehenden Zeiträume gilt bei unverheirateten trennungsgeldberechtigten Personen ohne Wohnung der Wohnungsmangel als weggefallen. Dies hat zur Folge, dass die Gewährung von Trennungsgeld einzustellen ist.

6 persönliche Umzugshinderungsgründe

Des Weiteren können Sie für einen gewissen Zeitraum Anspruch auf Trennungsgeld haben, wenn Sie aus persönlichen Gründen an einem Umzug gehindert sind.

Ein persönlicher Umzugshinderungsgrund liegt vor, wenn:

- Sie oder eine zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person vorübergehend schwer erkrankt ist. Dieser Umzugshinderungsgrund gilt bis zu einer Dauer von einem Jahr.
- Sie sich oder eine zur häuslichen Gemeinschaft gehörende Person im Mutterschutz befinden.
- Sie ein Kind haben, das sich in der Schul- oder Berufsausbildung (nicht aber in einer akademischen Ausbildung) befindet. Dieser Umzugshinderungsgrund gilt bis zum Ende des jeweiligen Schul- oder Ausbildungsjahres.
- sich Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte bzw. Ihre Lebenspartnerin/Ihr Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in der Schul- oder ersten Berufsausbildung befindet. Dieser Umzugshinderungsgrund gilt bis zum Ende des jeweiligen Schul- oder Ausbildungsjahres.
- ein Elternteil von Ihnen oder Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten bzw. Ihrer Lebenspartnerin/Ihrem Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetzes akut lebensbedrohlich erkrankt ist und in hohem Maße Hilfe benötigt.

Bei weiteren Fragen können Sie jederzeit eine elektronische Mitteilung über das Kundenportal an das zuständige Arbeitsgebiet senden.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Mit diesem Prüfschema können Sie prüfen, ob Sie einen Anspruch auf
Trennungsgeld bzw. Umzugskostenvergütung
haben

Sie wurden an eine andere Dienststelle
abgeordnet?

ja

|

Der neue Dienstort ist nicht identisch
mit dem Wohnort bzw. dem Ort der Stammdienststelle

ja

|

Die Wohnung liegt im Einzugsgebiet
der neuen Dienststelle (Entfernung weniger als 30 km)

ja

/

Es besteht grundsätzlich **kein** Anspruch
auf Trennungsgeld

nein

\

Anspruch auf **Trennungsgeld** besteht
für die Dauer der Abordnung

Sie wurden zu einer anderen Dienststelle
versetzt?

ja

|

Der neue Dienstort ist nicht identisch
mit dem Wohnort bzw. dem Ort der Stammdienststelle

ja

|

Die Wohnung liegt im Einzugsgebiet
der neuen Dienststelle (Entfernung weniger als 30 km)

ja

/

Eine Zusage der **Umzugskostenvergütung**
ist **nicht** möglich

Anspruch auf Trennungsgeld
besteht nicht

nein

\

Bei Vorlage der **Umzugskostenzusage**
besteht Anspruch auf
Umzugskostenvergütung

Anspruch auf Trennungsgeld
besteht nur, wenn Sie uneingeschränkt
umzugswillig sind (Nachweise erforderlich)
und
Sie wegen Wohnungsmangel am neuen
Dienstort oder in dessen Umgebung
nicht umziehen können